

**Interpellation Thierry Burkart, FDP, Baden (Sprecher), und Dr. Daniel Heller, FDP, Erlinsbach, vom 3. Juli 2012 betreffend finanzielle Lage und Sanierung der Aargauischen Pensionskasse (APK); Beantwortung**

---

Aarau, 5. September 2012

12.188

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Das Pensionskassendekret legt die Basis für die Tätigkeit der Aargauischen Pensionskasse (APK) als Vorsorgeeinrichtung in der Form einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. § 3 hält unter dem Titel "Selbstständigkeitsbereich" fest, dass die APK im Rahmen des Dekrets und der damit verbundenen finanziellen Vorgaben und der bundesrechtlichen Bestimmungen in der Gestaltung ihrer Leistungen und deren Finanzierung wie auch in ihrer Organisation frei ist. Der Vorstand ist das strategische Organ der Kasse und entsprechend den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) für die Führung der APK zuständig. Der Regierungsrat wählt die fünf Arbeitgebervertreter für vier Jahre und erhält jährlich den Jahresbericht zur Kenntnisnahme. Die Delegiertenversammlung vertritt die Versicherten sowie die Rentnerinnen und Rentner und setzt sich aus 60–100 Delegierten zusammen. Alle der APK angeschlossenen Arbeitgebergruppen (Kanton, Lehrpersonen, Gemeinden, usw.) sind in der Delegiertenversammlung vertreten. Diese ist unter anderem zuständig für den Erlass und die Änderung des Vorsorge- und des Organisationsreglements. In die Kompetenz des Grossen Rats fallen Beschlüsse zum APK-Dekret sowie die Genehmigung des Vorsorgereglements. Die nachstehenden Antworten zu den einzelnen Fragen wurden mit der APK abgestimmt.

### **Zur Frage 1**

"Welche sind die wesentlichsten Änderungen bei der Umstellung der technischen Grundlagen von EVK 2000 (Eidgenössische Versicherungskasse) auf VZ 2010 (Datenmaterial von 21 Kassen öffentlichrechtlicher Arbeitgeber: Bund, Kantone, Gemeinden)?"

Die technischen Grundlagen sind demografische Grundlagen, das heisst Tabellenwerke, die insbesondere detaillierte Angaben über die Wahrscheinlichkeit, zu sterben, enthalten.

Die Eidgenössische Versicherungskasse (EVK) 2000 bildet die beobachtete Sterblichkeit aus den Jahren 1993–1998 ab. Diese sind bei der APK seit 2005 im Einsatz.

Die Nachfolgeorganisation der EVK, PUBLICA, führt die technischen Grundlagen der EVK nicht weiter, weshalb die APK sich für die Grundlagen der Versicherungskasse der Stadt Zürich (VZ) entschieden hat.

Die VZ 2010 beruht auf den Beobachtungen der letzten zehn Jahre und den entsprechenden Daten von Pensionskassen, deren Bestände mit denjenigen der APK vergleichbar sind. Die Lebenserwartung ist in VZ 2010 nochmals deutlich gestiegen. Beispielsweise war die Lebenserwartung nach EVK 2000 für einen 65-jährigen Mann 17,56 Jahre und ist mit VZ 2010 auf 20,14 Jahre angestiegen. Die neuen demografischen Grundlagen werden verwendet für die Ermittlung:

- des Vorsorgekapitals des Rentnerbestands,
- des Umwandlungssatzes für die Berechnung der Altersrente (§ 8 Abs. 1 Pensionskassendekret) und für
- die Beiträge.

Die höhere Lebenserwartung hat Auswirkungen auf die Berechnung des Vorsorgekapitals des Rentnerbestands und den Umwandlungssatz für die Berechnung der Altersrente.

### **Zur Frage 2**

"Welche voraussichtlichen Auswirkungen haben diese Änderungen in Prozentpunkten auf den Deckungsgrad?"

Es ist davon auszugehen, dass dies keine Auswirkungen haben wird, da die APK vorausschauend für den Grundlagenwechsel der Rentnerinnen und Rentner Rückstellungen gebildet hat.

### **Zur Frage 3**

"Welche Auswirkung hat eine Reduktion von 0.1 Prozentpunkten des Umwandlungssatzes in Prozentpunkten auf die notwendige Rendite?"

Es besteht kein direkter Zusammenhang. Die notwendige (Ziel-)Rendite setzt sich zusammen aus dem jeweiligen Anteil für die Verzinsung der Vorsorgekapitalien der Rentnerinnen und Rentner, für die Verzinsung der Vorsorgekapitalien der Aktiven (Annahme für die Erreichung des Leistungsziels), für die Rückstellungen und für die Deckung der Verwaltungs- und Vermögensverwaltungskosten.

Von der Zielrendite unterscheidet sich die tiefere Sollrendite (Renditeannahme unter Berücksichtigung der tatsächlich für das jeweilige Jahr festgelegten Sparzinsen), bei welcher für die Verzinsung der Vorsorgekapitalien der Aktiven nur der vom Vorstand jährlich festgelegte Sparzins (vgl. dazu Ausführungen zur Frage 6) verwendet wird.

### **Zur Frage 4**

"Welche Auswirkung hat eine Reduktion von 0.5 Prozentpunkten des technischen Zinssatzes in Prozentpunkten auf das notwendige Deckungskapital der Rentner?"

Die generelle Regel lautet, dass eine Reduktion des technischen Zinses um 0,5 % zu einer Erhöhung des Vorsorgekapitals der Rentnerinnen und Rentner von ca. 5 % führt.

### **Zur Frage 5**

"Wie beurteilt der Regierungsrat die Notwendigkeit einer Wertschwankungsreserve und welche Höhe sollte diese haben?"

Die Höhe der Wertschwankungsreserve der APK ist durch den Vorstand festzulegen. Die Wertschwankungsreserven dienen der Absicherung von Wertverlusten auf den Anlagen.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie hoch diese Wertschwankungsreserve sein muss. Art. 50 Abs. 2 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)<sup>1</sup> hält fest:

"Die Vorsorgeeinrichtung muss bei der Anlage des Vermögens in erster Linie darauf achten, dass die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke gewährleistet ist. Die Beurteilung der Sicherheit erfolgt insbesondere in Würdigung der gesamten Aktiven und Passiven nach Massgabe der tatsächlichen finanziellen Lage sowie der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestandes."

---

<sup>1</sup> SR 831.441.1.

Die Höhe der notwendigen Wertschwankungsreserve bestimmt sich bei der APK anhand folgender Faktoren aus finanzökonomischer Sicht: Ertrags-/Risikokennzahlen der Anlagekategorien, Anlagehorizont, Sicherheitsniveau und minimale Zielrendite.

Während die letzteren Faktoren über mehrere Jahre relativ konstant bleiben, verändern sich die Ertrags-/Risikokennzahlen der Anlagekategorien von Jahr zu Jahr. Entsprechend kann die Berechnung der notwendigen Wertschwankungsreserve für die gleiche Anlagestrategie von Jahr zu Jahr unterschiedlich ausfallen. Die APK hat den Zielwert aufgrund der Beurteilung vorstehender Faktoren seit 2008 auf 15 % des bestehenden Anlagevermögens festgelegt.

### **Zur Frage 6**

"Wäre es nicht dringend, den Zins für die Verzinsung der Sparkapitalien sofort aufs gesetzliche Minimum zu reduzieren?"

Der Vorstand der APK hat im Dezember 2008, als die Unterdeckung per Abschluss 2008 abzusehen war, erstmals entschieden, den Sparzins unter dem gesetzlichen Mindestzinssatz festzulegen, der nur für den obligatorischen Teil der Vorsorgekapitalien gilt:

	2009	2010	2011	2012
APK-Sparzins	1,25 %	1,75 %	1,75 %	1,0 %
BVG-Mindestzinssatz	2,0 %	2,0 %	2,0 %	1,5 %

Die APK hat 2012 den BVG-Mindestzinssatz unterschritten. Dies ist zulässig. Die APK ist eine umhüllende Kasse, das heisst sie erbringt nicht nur die Mindestleistungen gemäss BVG, sondern auch überobligatorische Zusatzleistungen.

### **Zur Frage 7**

"Welche Sanierungsmassnahmen, und in welchem Umfang, erachtet der Regierungsrat als notwendig?"

Sanierungsmassnahmen müssen gemäss BVG getroffen werden bei einer erheblichen Unterdeckung. Davon wird ausgegangen, wenn der Deckungsgrad unter 90 % liegt. Per 30. Juni 2012 weist die APK einen Deckungsgrad von knapp 94 % aus. Je nach Struktur der Einrichtung (zum Beispiel bezüglich Rentnerinnen- beziehungsweise Rentneranteil), kann eine erhebliche Unterdeckung im Sinne des Gesetzes auch bei einem Deckungsgrad über 90 % vorliegen. Der Experte für berufliche Vorsorge äussert sich hierzu in seinem Bericht. Dieser Fall liegt bei der APK nicht vor. Solange der Deckungsgrad nicht unter 90 % sinkt, wird die APK aus heutiger Sicht keine weiteren Sanierungsmassnahmen ergreifen. Denn für die Versicherten laufen die Sanierungsmassnahmen durch die bei der Antwort zur Frage 6 dargestellte Senkung des Sparzinses bereits seit 2009.

Die Senkung der Verzinsung ist eine sehr wirksame Sanierungsmassnahme. Um den gleichen Effekt auf den Deckungsgrad zu erzielen müssten die Beiträge der Arbeitgeber und Mitarbeitenden um rund 2,9 % erhöht werden. Müssten wider Erwarten weitere Sanierungsmassnahmen ergriffen werden stehen die Erhöhung der Beiträge oder die Kürzung der Leistungen im Vordergrund. Für die Erhöhung des Deckungsgrades um 1 % wären rund 5,4 % an Beiträgen notwendig. Aus heutiger Sicht sind keine weiteren Sanierungsbeiträge notwendig.

### **Zur Frage 8**

"Welche prozentuale Aufteilung der totalen Sanierungskosten zwischen Arbeitgebern, Versicherten und Rentnern beurteilt der Regierungsrat als zweckmässig?"

Die Rentnerinnen und Rentner können nach Bundesrecht nicht respektive nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen, welche für die APK nicht zutreffen, zu einem Sanierungsbeitrag herangezogen werden.

Seit 2009 leisten nur die aktiv Versicherten einen Beitrag an die Verbesserung der finanziellen Situation der APK. Bei einem Deckungsgrad von unter 90 % müssten die Versicherten und die Arbeitgeber Sanierungsbeiträge leisten oder die Leistungen müssten gekürzt werden. Gemäss BVG muss bei einer Erhöhung der Beiträge der Anteil des Arbeitgebers mindestens 50 % betragen. Die im Fall der APK für die Arbeitnehmer günstigere Festlegung der Beiträge im gleichen Verhältnis wie die ordentlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge ist zulässig.

### **Zur Frage 9**

"Wie nimmt der Regierungsrat seine Interessen bei Sanierungsmassnahmen wahr?"

Sanierungsbeiträge der APK können nur in Zusammenarbeit und in Absprache mit den Arbeitgebern erhoben werden. Eine Vertretung des Regierungsrats trifft sich jährlich mit dem Präsidenten und der Geschäftsführerin der APK. Da die Budgethoheit beim Grossen Rat liegt, müssten Sanierungsbeiträge des Arbeitgebers dem Grossen Rat zum Entscheid unterbreitet werden.

### **Zur Frage 10**

"Nach welchen Kriterien wählt der Regierungsrat die Arbeitgebervertreter für den Vorstand der APK aus?"

Der Vorstand der APK ist nach Art. 51 ff. BVG für die Vorsorgeeinrichtung verantwortlich. Ihre volle Autonomie und Verantwortung ist durch das PK-Dekret (Grossratskompetenz) beziehungsweise das Organisationsreglement (Genehmigung des Vorsorgereglements durch den Grossen Rat) begrenzt.

Grundlage für die Wahl der Arbeitgebervertreter im Vorstand der APK bildet die Eigentümerstrategie des Kantons. Für die Wahl sind strategische, fachliche und persönliche Kompetenz sowie absolute Integrität und Loyalität Voraussetzung. Drei der fünf Arbeitgebervertreter sind selbstständig berufstätig und zwei beim Kanton angestellt.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'225.-.

REGIERUNGSRAT AARGAU